

**1bank4all Gründungsverein**  
**Gründungsverein für eine innovative, soziale Bank nach**  
**Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches**

**Rechtsform, Zweck und Sitz**

**Art. 1**

Unter dem Namen 1bank4all Gründungsverein besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**Art. 2**

Die folgenden Punkte umschreiben den Zweck des Vereins:

- Gründung einer Bank in der Schweiz mit Niederlassungen
- Werbung für Unterstützer/innen und Aktionäre/Aktionärinnen
- Entwicklung eines leistungsfähigen Informatiksystems für die Bank
- Sammeln des notwendigen Eigenkapitals von 10 Mio. Schweizer Franken

**Art. 3**

Der Sitz des Vereins befindet sich in CH-4054 Basel an der Oberwilerstr. 35.  
Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

**Organisation**

**Art. 4**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand und bei Bedarf ein Vorstandsausschuss  
Der Vorstand bzw. der Vorstandsausschuss führt die Geschäfte des Vereins;
- die Revisionsstelle.

**Art. 5**

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen und dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Mitgliedschaft**

**Art. 6**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/ Veröffentlichung eines Newsletters für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

#### Art. 7

Der Verein besteht aus juristischen und natürlichen Personen (Mindestalter 18 Jahre). Der Vorstand legt Mitgliederkategorien, deren Beiträge und Vorteile fest, diese treten 30 Tage nach Ankündigung in Kraft.

#### Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

#### Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden und es werden keine bezahlten Beträge rückvergütet.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (nach zwei Mahnungen) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

### **Generalversammlung**

#### Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

#### Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

#### Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

#### Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

**Art. 14**

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Studenten, Lehrlinge, Einzelpersonen und Gutverdienende haben eine Stimme. Paare und Familien haben zwei Stimmen. Kleine Organisationen haben drei Stimmen, mittlere Organisationen haben vier Stimmen und grosse Organisationen haben fünf Stimmen.

Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins braucht es ein Quorum von drei Vierteln aller anwesenden Stimmen.

**Art. 15**

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

Die Stimmabgabe durch Stellvertretung kann ein Mitglied für maximal drei andere Mitglieder bei Wahlen und Abstimmungen ausüben.

**Art. 16**

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 10 Mitglieder teilnehmen.

**Art. 17**

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Diverses.

**Art. 18**

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

**Art. 19**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

**Vorstand****Art. 20**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

**Art. 21**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

**Art. 22**

Der Vorstand erstellt ein Organisationsreglement, welches Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder regelt.

#### Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt, sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

#### Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

#### Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

#### Revisionsstelle

##### Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

#### Auflösung

##### Art. 27

Die ordentliche Auflösung des Vereins erfolgt bei Zweckerfüllung auf den 31.12. nach Gründung der Bank. Allfällige Aktiven und Passiven werden auf die Bank übertragen. Die ausserordentliche Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Allfällige Aktiven sollen auf eine gemeinnützige Organisation übertragen werden. Der Vorstand legt drei Vorschläge zur Abstimmung vor.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 15.08.2015 in Basel angenommen und an den Generalversammlungen vom 18.03.2016 sowie 30.10.2016 revidiert.

Im Namen des Vereins

Der Präsident

Der Protokollführer:



Christian Heyner



Dani Balzer